



Beschluss der Fachkonferenz Sport vom 03.09.2025 (Pkt.1-16) & VVO LBEW v.07.07.2014

(Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz für das Land MV vom 10.09.2010; Organisation und Sicherheit im Schulsport, VVO des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung vom 02. November 2023; Hausordnung des Ernst-Barlach-Gymnasiums vom 22.06.2022)

Um Unfallgefahren und Gesundheitsgefährdungen im Schulsport weitgehend auszuschließen, sind folgende Punkte einzuhalten:

1. Die in der Hausordnung unseres Gymnasiums festgelegten allgemeinen Grundsätze, Regeln und Richtlinien, Verbote sowie Sanktionen gelten ebenfalls für den Sportunterricht.
2. Der jeweilige Sportlehrer hat seinen Unterricht entsprechend den Sicherheitsmaßnahmen im Sportunterricht zu organisieren.
3. Schüler haben während des Sportunterrichts sportgerechte Kleidung zu tragen (u. a. fest zugebundene Turnschuhe, in der Halle Turnschuhe mit sauberen und hellen Sohlen).
4. Lange Haare sind mittels Haargummi für die gesamte Sportstunde zusammenzuhalten.
5. Bei Schülerinnen, die streng nach den Kleidervorschriften ihrer Religion leben, kann die Sportlehrkraft aus Sicherheitsgründen fordern, dass alle Gefahrenquellen beseitigt werden. So sollte z. B. ein Kopftuch mit Gummibändern befestigt werden, um das Rutschen des Tuches und damit verbundene eventuelle Sichtbehinderungen zu vermeiden. Im Weigerungsfall entscheidet die Sportlehrkraft über die Teilnahme der Schülerin an der jeweiligen Übung.
6. Bei Brillenträgerinnen und Brillenträgern sind die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Personen selbst auf die Zweckmäßigkeit des Tragens einer Sportbrille hinzuweisen.
7. Aus Sicherheitsgründen ist das Kaugummi kauen während der gesamten Sportstunde untersagt.
8. Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Gefährdungen des Schülers oder seiner Mitschüler führen können, insbesondere Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohringe, Piercings, sind abzulegen. Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass Sportbefreiungen aufgrund "neuer" Ohringe/ Piercings nicht akzeptiert werden. Diese sollten zu Ferienbeginn frisch „gestochen“ werden. Ein Überkleben ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Auch „künstliche“ sowie zu lange Fingernägel (max. Fingerkuppen-Länge) sind aufgrund der erhöhten Verletzungsgefahr nicht zulässig (Ausnahme: Leichtathletik). Eine Erklärung der Erziehungsberechtigten, die Verantwortung in vollem Umfang übernehmen zu wollen, ist bedeutungslos, da Eltern und Schüler die Gefahrenlage im Unterricht nicht einschätzen können. Für die Sicherheit der betroffenen Schüler sind ausschließlich die unterrichtenden Lehrer verantwortlich. Die Weigerung, diese beim Sport behindernden/ gefährdenden Utensilien abzulegen, kann zum Ausschluss von der Sportstunde führen.
9. Hat ein Schüler seine Sportbekleidung vergessen bzw. verweigert er die Teilnahme am Sportunterricht, so erhält er laut Schulgesetz im Falle von Leistungsüberprüfungen für eine nicht erbrachte Leistung die Note „6“.
10. Bei nicht ordnungsgemäßer Sportbekleidung sowie bei Unwohlsein des Schülers entscheidet der Sportlehrer über die Teilnahme am Unterricht.
11. Schüler können aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise vom Sportunterricht freigestellt werden. Die Freistellung muss von den Erziehungsberechtigten bzw. vom volljährigen Schüler schriftlich beantragt und durch ein **amtsärztliches Attest** begründet werden. Lehrkräfte können für den Sportunterricht Freistellungen bis zu vier Wochen aussprechen. In Einzelfällen kann zur Entscheidung darüber eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Über eine längere Freistellung entscheidet der Schulleiter. Dazu ist eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes (Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Gesundheitsamt Wismar) einzuholen, wenn die Erkrankung oder Behinderung nicht offenkundig ist.
(Schulinterne Regelung: Freistellung kann für **einen Block** pro Schulhalbjahr durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden; **bis zu vier Wochen** durch die Vorlage eines fachärztlichen Attests erfolgen; **länger als vier Wochen** durch einen Amtsarzt erfolgen.)
12. Wenn die Erkrankung bzw. das Unwohlsein es zulässt, können Schüler zu theoretischen Unterweisungen und zu Hilfsdiensten herangezogen werden.
13. Unter Beachtung von hygienischen Fragen der Körperpflege ist das Mitbringen eines Handtuches und von Körperpflegemitteln ratsam; Wasch- und Duschräume stehen zur Verfügung.
14. Hilfe- und Sicherheitsstellungen sind nach den jeweiligen Erfordernissen durch die Lehrkraft zu gewährleisten. Dabei können auch geeignete Schülerinnen und Schüler mit deren Einverständnis und nach einer sachbezogenen Einweisung einbezogen werden. Bei schwierigen Übungen übernimmt die Lehrkraft selbst die Hilfe- bzw. Sicherheitsstellung.
15. Der Sportunterricht wird rechtzeitig beendet, so dass jeder Schüler pünktlich zur nächsten Unterrichtsstunde erscheinen kann. Sollte ein Schüler dennoch zu spät kommen, ist die versäumte Zeit nachzuarbeiten.
16. Es gilt die **VVO Leistungsbewertung** im Sportunterricht für die Klassenstufen 7-10 v. **07.07.2014**.

Fachschaftsleiter

✂ _____ Bitte an den Sportlehrer zurück!!!

Wir haben die Informationen zum Sportunterricht zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname des Kindes: _____ Klasse: _____

Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten: _____